

Vereins - Statuten

Volkshochschule Stein am Rhein (VHS)

(In Stellvertretung beider Geschlechter führen diese Statuten die männliche Form)

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Unter dem Namen VHS Stein am Rhein besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Stein am Rhein. Der VHS Stein am Rhein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Der Verein bezweckt der Bevölkerung im Raume Stein am Rhein Aktivitäten im Bildungs-, Kultur- und Schulungsbereich anzubieten.

§ 3 Der Verein kann mit zielverwandten, kantonalen, kommunalen und privaten Institutionen zusammenarbeiten. Er kann Mitglied des schweizerischen Dachverbandes sein.

II. Organe

Die Organe der VHS Stein am Rhein sind:

- Die Generalversammlung
- Dem Vorstand
- Revisorenstelle

III. Mitgliedschaft

§ 4 Der Verein VHS Stein am Rhein besteht aus Mitgliedern. Die Mitgliederaufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Der Vorstand kann für Mitglieder, welche sich für die Aufgaben des Vereins besonders eingesetzt haben, die Ehrenmitgliedschaft zuhanden der GV vorschlagen.

§ 5 Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Der Präsident kann, wenn nötig, weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

§ 6 Die Generalversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisorenstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets / Mitgliederbeitrag

§ 7 In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen zudem:

- Die Beschlussfassung über Projekte, die für den Verein aus finanziellen oder anderen Gründen von besonderer Bedeutung sind.
- Erlass und Änderung der Statuten und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind 30 Tage vor dem Verhandlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 8 Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten sowie Aufhebung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine einfache Mehrheit ist zwingend notwendig. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.

IV. Vorstand

§ 9 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die anfallende Geschäfte erfordern. Oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

§ 10 Der Vorstand des Vereins VHS Stein am Rhein berät vorgängig alle Geschäfte, über welche die Mitgliederversammlung zu beschliessen hat. Ihm obliegen alle Aufgaben der Vereinsführung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder ausdrücklich ein weiteren Organ übertragen werden.

§ 11 Der Vorstand konstituiert sich, abgesehen vom Präsidenten, selbst. Er bestimmt insbesondere:

einen Vizepräsidenten,

einen Aktuar

einen Kassier

Er kann bestimmte Aufgaben der Vereinsführung einzelnen Mitgliedern, einem Ausschuss, einer Geschäftsstelle oder Dritten übertragen.

§ 12 Dem Präsidenten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Leitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen

Koordination der Aktivitäten des Vereins

Vertretung des Vereins gegen aussen mit dem Recht der Substitution

Abfassung des Jahresberichtes

V. Finanzen

§ 13 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1.) Mitgliederbeiträgen

2.) Beiträge der Kursteilnehmenden

3.) Zuwendungen von privaten Institutionen, Gönnern und Vermächtnissen

4.) Zinserträge des verwalteten Vereinsvermögens

5.) Beiträgen von Bund, Kantonen, Gemeinden und anderen Körperschaften.

§ 14 Der Jahresbeitrag wird an der GV festgelegt.

§ 15 Die Rechnung des Vereins wird alljährlich auf den 30. April abgeschlossen.

§ 16 Der Präsident, der Kassier sowie andere vom Vorstand bestimmte Personen führen zu zweien Unterschrift. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen im Sinne einer Einzelunterschrift zu verfügen.

§ 17 Für die Verbindlichkeiten des Vereins VHS Stein am Rhein haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder, des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen und ist lediglich auf das Vereinsvermögen begrenzt.

§ 18 Der Verein erstrebt keine wirtschaftliche Tätigkeit zugunsten seiner Mitglieder.

§ 19 Die Revisorenstelle prüft die Jahresrechnung und die Bilanz. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie können jederzeit Buchprüfungen vornehmen.

VI. Auflösung des Vereins

§ 20 Über die Auflösung sowie die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

VII. Gerichtsstand

§ 21 Für alle Streitigkeiten gilt als Gerichtsstand Schaffhausen.

IX. Inkrafttreten

§ 22 Diese vorliegenden Statuten treten gemäss Beschluss der Gründungsversammlung vom 25. April 2012 sofort in Kraft.

8260 Stein am Rhein, 29. Mai 2012

VHS Stein am Rhein

René Meile, Präsident

Hans Waldmann, Geschäftsführung